

4. Senat

4 A 1654/22.Z.A

3 K 469/21.F.A



HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF
BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn Abdelkarim Bendjeriou Sedjerari,
[REDACTED] Frankfurt am Main
Staatsangehörigkeit: algerisch,

Kläger und Zulassungsantragsteller,

bevollmächtigt: [REDACTED]

gegen

die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge, Referat 510 AKZ Gießen - I,
Rödgener Straße 59 - 61, 35394 Gießen

Beklagte und Zulassungsantragsgegnerin,

wegen Asylrechts

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 4. Senat - durch

Richter am VG Schmidt (abgeordneter Richter)

als Berichterstatter am 29. Dezember 2022 beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 16. August 2022
- 3 K 469/21.F.A - wird für wirkungslos erklärt.

Die Kosten des gesamten Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben. Ge-
richtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

Da die Beteiligten das Verfahren in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren entsprechend § 92 Abs. 3 VwGO deklaratorisch einzustellen.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 16. August 2022 ist aufgrund der übereinstimmenden Erledigungserklärungen für wirkungslos zu erklären (§ 173 VwGO i.V.m. § 269 Abs. 3 Satz 1 ZPO entsprechend).

Die Kosten des gesamten Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben, da dies gemäß § 161 Abs. 2 VwGO billigem Ermessen entspricht. Bei Erledigung des Rechtsstreits braucht der Senat weder den Sachverhalt - soweit erforderlich - weiter festzustellen noch schwierige Rechtsfragen zu klären (Kopp/Schenke, VwGO, 28. Aufl. 2022, § 161 Rdnr. 15 m.w.N.).


Die Gerichtskostenfreiheit beruht auf § 83b AsylG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Schmidt

Beglaubigt:

Kassel, den 29.12.2022


Justizobersekretär
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

